

## Informationsblatt

### Die Pflichten der Hersteller von Papier- und Pappewaren nach der 5. Novelle der Verpackungsverordnung

#### Vorbemerkung

In dem WPV-Informationsblatt zur 5. Novelle der Verpackungsverordnung vom 31. Oktober 2008 wurden die mit der 5. Novelle ab 01. Januar 2009 geltenden neuen Vorschriften der Verpackungsverordnung dargestellt und erläutert.

Das vorliegende zweite Informationsblatt zur 5. Novelle gibt ergänzend dazu einen Überblick über die sich daraus ergebenden konkreten Pflichten der Unternehmen der Papierverarbeitung als

- Hersteller von Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe
- Hersteller von Serviceverpackungen aus Papier, Karton und Pappe
- Hersteller (Erstinverkehrbringer) von Papier- und Pappewaren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Zuordnung von Verpackungen der Vertriebspraxis zu den Verpackungskategorien und entsprechenden Pflichten der Verpackungsverordnung nicht in allen Fällen eindeutig vorgenommen werden kann. In Einzelfällen ist dies eine Frage der Auslegung.

#### **1. Hersteller von Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe**

Für die Hersteller von Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe (mit Ausnahme der Serviceverpackungen – siehe 2.) ergeben sich aus der 5. Novelle keine neuen Pflichten, da die Beteiligungspflichten an einem dualen System und die Pflicht zur Abgabe von Vollständigkeitserklärungen gemäß §§ 6 und 10 für die Erstinverkehrbringer „von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen“ gelten.

Diese Pflichten können vom Erstinverkehrbringer (mit Ausnahme der Serviceverpackungen) auch nicht auf den Verpackungshersteller zurück übertragen werden. Dazu das Bundesumweltministerium in einer Stellungnahme „FAQ zur Vollständigkeitserklärung“ vom 03. Juni 2008:

„Mit Ausnahme von Serviceverpackungen ebenfalls ausgeschlossen hat der Bundesrat die Übertragung der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV-neu auf den dem Verpflichteten vorgelagerten Hersteller der Verpackungen (Übertragung der Verpflichtung in der Vertriebskette „nach oben“). Gleiches gilt für die Vollständigkeitserklärungen nach § 10.

Die Verpflichteten können sich gemäß § 11 lediglich bei der Erfüllung seiner Pflichten eines „beauftragten Dritten“ bedienen. Der „Dritte“ handelt dann im Namen des Auftraggebers, z. B. kann er Jahresmeldungen an ein Entsorgungssystem übermitteln, Lizenznehmer ist jedoch der Auftraggeber.

Als **Verkaufsverpackungen** gelten „Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen“. Wichtigstes Kriterium ist also der Anfall der Verpackung beim Endverbraucher, der die Ware aus der Verkaufsverpackung auspackt.

„Typische“ Verkaufsverpackungen sind demzufolge beispielsweise Primärverpackungen für Lebensmittel, Kosmetika, Spielwaren etc., aber auch Verpackungen für Güter wie Möbel, Fenster, Baustoffe und Elektrogeräte.

Die 5. Novelle sieht **keine Änderungen bei Transportverpackungen** (§ 4) vor, d.h. „Hersteller und Vertreiber sind verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen“ und „einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist“.

Für Transportverpackungen gelten weder die Beteiligungspflichten an einem dualen System noch die Pflicht zur Abgabe von Vollständigkeitserklärungen.

**Transportverpackungen** sind Wellpappe-Kisten, Kartonagen und andere Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe oder Kunststoff, die für Warenlieferungen an den Handel oder für Zulieferungen in die Industrie eingesetzt und dort auch ausgepackt werden.

Dazu gehören auch die von den Verpackungsherstellern selbst eingesetzten Transportverpackungen wie Paletten, Folien oder Umreifungsbänder.

**Internet- und Versandhandels-Verpackungen** sind zwar Verkaufsverpackungen und wie diese zu behandeln, aber keine Serviceverpackungen. Das bedeutet, dass die Pflichten beim Versandhändler liegen und nicht auf den Verpackungshersteller zurück überwält werden können.

Briefumschläge, Versandtaschen und Pakete, die von privaten Internet-Verkäufern verwendet werden, gelten hingegen nicht als Verkaufsverpackungen.

Als **Umverpackungen** gelten zusätzliche Verpackungen zu den Verkaufsverpackungen, die für die Hygiene, Haltbarkeit oder den Schutz der Waren nicht erforderlich sind, z.B. eine Faltschachtel um die Zahnpastatube oder Fischdose.

Umverpackungen können an der Verkaufsstelle zurückgelassen werden, worauf die Kunden hinzuweisen sind. Nimmt der Kunde dagegen die Umverpackung beim Kauf mit, gelten sie als Verkaufsverpackungen.

Eine Sonderrolle nehmen hierbei Pharma-Faltschachteln ein, die zwar eigentlich Sekundär- bzw. Umverpackungen sind, die aufgrund besonderer Vorschriften (z.B. Blindenschrift) aber als Verkaufsverpackungen gelten.

**Nicht als Verpackungen** gelten z. B.

- Displays aus Vollpappe oder Wellpappe
- Wellpappe-Umzugskisten,
- Wickelkerne (Hülsen) für die industrielle Anwendung, z.B. in der Papier- oder Textilindustrie,
- Büro-Organisationsmittel,
- Briefumschläge,
- Haushalts-Gefrierbeutel oder -Frühstückstüten,
- Teebeutel.

**Verpackungsetiketten** gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Sofern sie als „Zusatzelemente ... unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten (sie) als Verpackung“ (Anhang V).

## **2. Hersteller von Serviceverpackungen aus Papier, Karton und Pappe**

Beispiele für Serviceverpackungen aus Papier, Karton und Pappe sind

- Bäckertüten,
- Pizzaschachteln (aus der Pizzeria),
- Tortenschachteln (aus der Konditorei),
- Blumenseide.

Die Beteiligungspflichten sowie die Pflicht zur Abgabe der Vollständigkeitserklärungen **können** von den Letztverteilern (Bäcker, Metzger, Imbissbuden etc.) auf die Verpackungshersteller oder die Vorverreiber (z.B. Papiergroßhandel) übertragen werden.

Die Pflichten können allerdings nicht mehrfach in der Handelskette „nach oben“ weitergegeben werden.

## **3. Hersteller von Papier- und Pappewaren**

### **3.1 Warenlieferungen an private Endverbraucher**

Hersteller von Papier- und Pappewaren haben als **Erstinverkehrbringer** z. B. von

- Büroartikeln,
- Briefumschlägen,
- Schreibblöcken,
- Selbstklebeetiketten,
- Kaffeefiltern etc.

die Pflicht zur Lizenzierung der dafür eingesetzten **Verkaufsverpackungen** bei einem dualen System sowie zur Abgabe der Vollständigkeitserklärungen, sofern die Waren „typischerweise“ an private Endverbraucher geliefert werden.

Was dabei „typisch“ ist, hängt laut Bundesumweltministerium (BMU) vom Einzelfall ab. Ein wichtiges Indiz ist laut BMU der Vertrieb über den auf private Haushaltungen ausgerichteten Einzelhandel. Grundsätzlich definiert die Verordnung in § 3 (1) 2. Verkaufsverpackungen als „Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen“.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der verpackte Gegenstand verkauft, vermietet, verschenkt oder kostenlos abgegeben wird. Nach einem Urteil des OLG Köln von 1999 gelten als "Ware" im Sinne der Verpackungsverordnung somit auch beispielsweise Warenproben, Prospekte und Kataloge mit entsprechenden Lizenzierungspflichten für die dafür eingesetzten Verkaufsverpackungen wie z.B. Einschweiß-Folien..

Fraglich ist, ob demzufolge auch **Geschenkverpackungen** wie beispielsweise Wein-Präsentschachteln oder Geschenk-Papierbögen als Verkaufsverpackungen gelten können. Deren primäre Funktion ist nicht das „Verpacken“, sondern das „Verschenken“. Im Gegensatz zu den im vorhergehenden Absatz genannten Beispielen wie der Katalogversand handelt es sich dabei nicht um eine gewerbliche Anwendung im Sinne einer Inverkehrbringung.

Geschenkverpackungen gelten hingegen dann als Verkaufsverpackung, wenn sie in der Verkaufsstelle als eine Einheit mit dem verpackten Produkt (z.B. Wein- oder Cognacflasche) angeboten werden.

### 3.2 Warenlieferungen an „vergleichbare Anfallstellen“

Dem privaten Endverbraucher „**Vergleichbare Anfallstellen**“ gemäß § 3 (11) der 5. Novelle sind „insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs, wie Kinos, Opern und Museen sowie des Freizeitbereichs, wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten.

Vergleichbare Anfallstellen sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal einem 1.100-Liter-Umleerbehälter je Stoffgruppe im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.“

Lizenzierungspflichtige **Verkaufsverpackungen** mit Papier- und Pappewaren für „**vergleichbare Anfallstellen**“ sind z. B. Schachteln befüllt mit

- Kassenrollen für die Gastronomie,
- Selbstklebeetiketten für Kranken- und Pflegeeinrichtungen,
- Schreibblöcken für Behörden.

### 3.3 Warenlieferungen an gewerbliche Kunden

Sofern Papier- und Pappewaren an gewerbliche Kunden geliefert werden, gelten die Verpackungen als **gewerbliche Verkaufsverpackungen** (b2b-Verpackungen) und sind gemäß § 7 zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen (analog zur Rücknahme von Transportverpackungen gemäß § 4).

Als gewerbliche Verkaufsverpackungen gelten z. B. Kartonagen/Faltschachteln befüllt mit

- Selbstklebeetiketten für die Automobilindustrie,
- Nassklebeetiketten für die Getränkeindustrie,
- Tüten und Beutel für Bäckereien.

Faktisch besteht zwischen gewerblichen Verkaufsverpackungen und Transportverpackungen kein Unterschied. Gewerbliche Verkaufsverpackungen sind jedoch bei den Vollständigkeits-erklärungen anzugeben, sofern die Pflicht zur Abgabe einer solchen für Verkaufsverpackungen besteht.

Bei Verkaufsverpackungen für Papier- und Pappewaren, die als **Eigenmarken des Handels** hergestellt werden, gelten die Beteiligungs- und Lizenzierungspflichten für das jeweilige Handelsunternehmen.

#### **4. Typische Verpackungsarten aus Papier, Karton und Pappe gemäß Verpackungsverordnung (beispielhaft)**

- Verkaufsverpackungen
  - Faltschachteln für Nahrungs- und Genussmittel
  - Pharma-Faltschachteln
  - Getränkekartons
  - Papier- oder Kunststoffsäcke für Tiernahrung
  - Verpackungen des Versandhandels
  - Serviceverpackungen
- Verkaufsverpackungen an „vergleichbare Anfallstellen“
  - Schachteln mit Kassenrollen für die Gastronomie
  - Schachteln mit Selbstklebeetiketten für Kranken- und Pflegeeinrichtungen
  - Schachteln mit Schreibblöcken für Behörden
  - Schachteln mit Eintrittskarten für Theater und Kinos
- Serviceverpackungen
  - Bäcker- oder Metzgerutten
  - Pizza- oder Tortenschachteln
  - Tragetaschen
  - Blumenseide
- Umverpackungen
  - Faltschachtel um die Zahnpastatube
  - Faltschachtel um die Fischdose
- Gewerbliche Verkaufsverpackungen (B2B-Verpackungen)
  - Kartonagen/Faltschachteln mit Schrauben oder Selbstklebeetiketten für die Automobilindustrie
  - Kartonagen/Faltschachteln mit Nassklebeetiketten für die Getränkeindustrie
  - Kartonagen/Faltschachteln mit Tüten für Bäckereien oder Fleischereien
- Transportverpackungen (B2B-Verpackungen)
  - Warenlieferungen an den Handel
  - Zulieferungen an die Industrie
  - Obst-, Gemüse- oder Joghurtsteigen
  - Papier- oder Kunststoffsäcke der chemischen Industrie
- Keine Verpackungen
  - Displays aus Vollpappe oder Wellpappe
  - Wellpappe-Umzugskisten,
  - Wickelkerne (Hülsen) für die industrielle Anwendung, z.B. in der Papier- oder Textilindustrie,
  - Büro-Organisationsmittel,
  - Briefumschläge,
  - Haushalts-Gefrierbeutel oder -Frühstückstüten,
  - Teebeutel.

## **5. Zweifelsfälle der Zuordnung von Verpackungsarten**

Vor allem an der Schnittstelle zwischen privaten Endverbrauchern und „vergleichbaren Anfallstellen“ gibt es zahlreiche Zweifelsfälle, ob eine Verpackung als Verkaufsverpackung, als gewerbliche Verkaufsverpackung oder als Transportverpackung gilt.

§ 6 der 5. Novelle bezeichnet Verpackungen als Verkaufsverpackungen, die „typischerweise“ bei privaten Endverbrauchern anfallen. „Typische“ Verkaufsverpackungen sind demzufolge beispielsweise Primärverpackungen für Lebensmittel, Kosmetika, Spielwaren etc., aber auch Verpackungen für Güter wie Möbel, Fenster, Baustoffe und Elektrogeräte.

„Untypisch“ für den Endverbraucher sind hingegen große, sperrige Verpackungen, die den gewerblichen Verkaufsverpackungen oder Transportverpackungen zuzurechnen sind. Dazu zählen beispielsweise:

- Wellpappe-Kisten oder Kartonagen mit Papierlieferungen für Behörden und andere Verwaltungen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Kasernen etc.,
- Großgebilde-Lieferungen (z.B. Lebensmittel) an Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Hotels etc.,
- Obst-, Gemüse- oder Joghurtsteigen für Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Hotels, Kasernen etc.

Problematisch ist das Abgrenzungskriterium „1.100-Liter-Umleerbehälter“ für landwirtschaftliche und Handwerksbetriebe. Hat dieser einen Umleerbehälter (z.B. Altpapiertonne) < 1.100 Liter, gelten die gelieferten Verpackungen als Verkaufsverpackungen, im Falle > 1.100 Liter hingegen als gewerbliche Verkaufsverpackungen oder Transportverpackungen. Dies dürfte in der Regel dem Warenlieferanten nicht bekannt sein.

## **6. Vollständigkeitserklärungen**

Grundsätzlich gilt: die Pflicht zur Abgabe von Vollständigkeitserklärungen folgt den Beteiligungs- und Lizenzierungspflichten.

Die Erstinverkehrbringer „von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen“ (nach § 6) sind zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung verpflichtet (§ 10). Diese ist von einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater, einem vereidigten Buchprüfer oder einem unabhängigen Sachverständigen zu prüfen, bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres abzugeben und bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu hinterlegen. Die IHK ist verpflichtet, den Namen und die Anschrift der Unternehmen im Internet zu veröffentlichen.

Vollständigkeitserklärungen sind erstmals zum 1. Mai 2009 abzugeben, und zwar für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2008. Ab 2009 sind die Vollständigkeitserklärungen jährlich abzugeben.

Die Abgabepflicht gilt bei Überschreiten einer der drei folgenden Jahresmengen (Bagatellgrenzen):

- > 50 t/a Papier-, Karton-, Pappe-Verpackungsmaterialien
- > 80 t/a Glas-Verpackungsmaterialien
- > 30 t/a sonstige Verpackungsmaterialien.

Die Bagatellgrenzen gelten nur für die Abgabe von Vollständigkeitserklärungen, nicht jedoch für die Lizenzierungspflicht bei einem dualen System!